

(98/C 174/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3245/97**von Rijk van Dam (I-EDN), Frits Castricum (PSE)
und Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen für Häfen

In ihrer Mitteilung „Die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in Europa: Perspektiven und Herausforderungen“ vom 5. Juli 1995 erwägt die Kommission,

„in den geplanten Leitlinien festzulegen, wie die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen auf den Hafensektor anzuwenden sind“.

1. Kann die Kommission zwei Jahre nach Veröffentlichung der genannten Mitteilung angeben, wann sie mit den Leitlinien betreffend Beihilfen für Häfen an die Öffentlichkeit tritt?
2. Wie kontrolliert die Kommission, ob die Beihilfen der Mitgliedstaaten für die Häfen im Einklang mit den Vertragsbestimmungen sind?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(15. Dezember 1997)*

1. Die Kommission erstellte vor Kurzem ein Grünbuch zum Thema Häfen und Seeverkehrsinfrastruktur ⁽¹⁾, in dem einige für den Hafensektor relevante Fragen behandelt werden, insbesondere die Finanzierung der Infrastruktur durch die öffentliche Hand und staatliche Beihilfen. Die Festlegung von Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Hafensektor wird weitgehend vom Ergebnis der Beratungen abhängen, die nach Veröffentlichung des Grünbuchs mit den übrigen Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten, dem Parlament und anderen interessierten Parteien geführt werden.

2. Die Prüfung staatlicher Beihilfen für Häfen hängt gegenwärtig weitgehend von Art und Zweck der Beihilfen ab, die von sozialen Beihilfen bis hin zu finanziellen Infrastrukturbeihilfen reichen können. Im Zusammenhang mit Infrastrukturbeihilfen hat die Kommission stets die Auffassung vertreten, daß Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand im allgemeinen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag sind, sofern die Infrastruktur im Interesse der Allgemeinheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung für alle Benutzer zugänglich ist. Die Finanzierung von Hafenanlagen durch die öffentliche Hand fällt in der Regel jedoch unter Artikel 92 EG-Vertrag, da die Benutzung dieser Infrastruktur auf bestimmte Unternehmen beschränkt ist.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 678 endg.

(98/C 174/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3249/97**von Freddy Blak (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Kosmetika und Arbeitsumfeld

Der Frisörverband hat darauf hingewiesen, daß Frisöre durch den intensiven Gebrauch kosmetischer Produkte Gesundheitsschäden davontragen.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob sie diesem Problem nachgegangen ist oder dies zu tun gedenkt?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Produkte eine hinreichende Grundlage dafür bietet, daß Personen, die beruflich mit Kosmetika umgehen, in ausreichendem Maße über mögliche Gesundheitsprobleme informiert und dagegen geschützt werden?